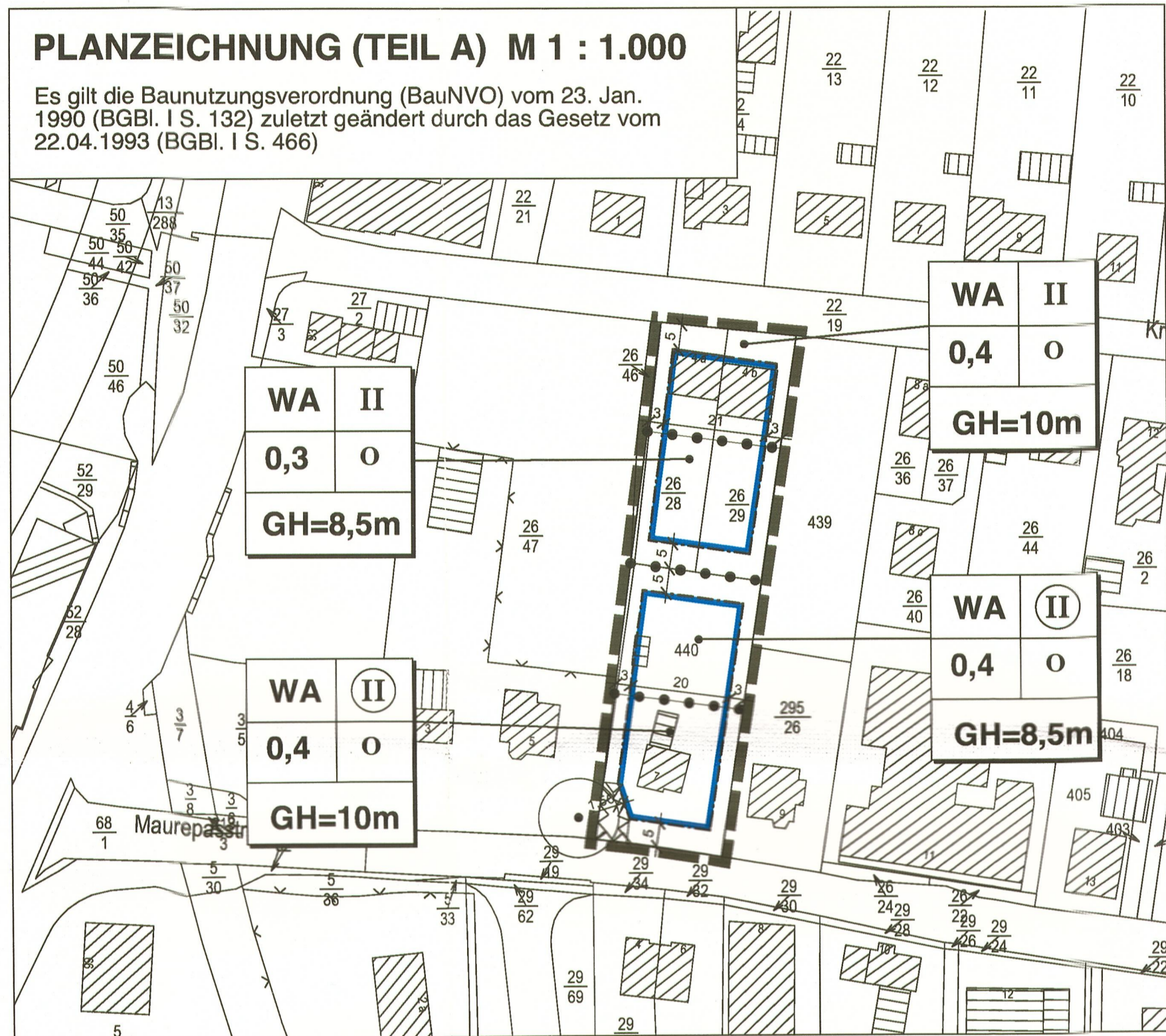


# SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 90 "Kronskamp", 3. Änderung

## PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 1.000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)



## ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

<b>WA</b>	<b>Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB</b> Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
<b>II</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB</b> Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO
<b>Ⓜ</b>	Zahl der Vollgeschosse, zwingend § 16 BauNVO
z.B. <b>0,4</b>	Grundflächenzahl § 16 BauNVO
z.B. <b>GH=10m</b>	Gebäudehöhe § 16 BauNVO
<b>—</b>	<b>Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen</b> Baugrenze § 23 BauNVO
<b>○</b>	offene Bauweise § 22 (2) BauNVO

### SONSTIGE PLANZEICHEN

	Umgrenzung von Flächen die von jeglicher Bebauung, Zufahrten sowie Abgrabungen und Aufschüttungen freizuhalten sind. § 9 (1) Nr. 10 BauGB
	<b>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB</b>
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung § 1 und 16 BauNVO

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene Flurstücksgrenzen
z.B.	Flurstücksbezeichnung
	Vorhandene Gebäude

Alle Maße sind in Meter angegeben

## TEXT TEIL B

Die in Text (Teil B) getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 90, "Kronskamp" (Ursprungsplan) gelten für den Geltungsbereich der 3. Änderung unverändert fort.

### HINWEIS

Zur Vermeidung von den Verbotstatbeständen ist gemäß § 44 BNatSchG die Einhaltung der Fällverbotsfrist in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September gemäß § 27a LNatSchG für den verlustigen Gehölzbestand zu beachten.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Umwelt- und Planungsausschuss vom 13.08.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau am 23.01.2013 erfolgt.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 31.01.2013 bis 01.03.2013 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 (1) BauGB mit Schreiben vom 18.01.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am 11.03.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.07.2013 bis 05.08.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Umschau am 26.06.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 20.06.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Henstedt-Ulzburg, den 29.01.2014



In Vertretung

*Elisabeth v. Bressensdorf*  
Elisabeth v. Bressensdorf  
1. stellvertretende Bürgermeisterin

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.01.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Henstedt-Ulzburg, den 29.01.2014



In Vertretung

*Elisabeth v. Bressensdorf*  
Elisabeth v. Bressensdorf  
stellvertretende Bürgermeisterin

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Henstedt-Ulzburg, den 29.01.2014



In Vertretung

*Elisabeth v. Bressensdorf*  
Elisabeth v. Bressensdorf  
1. stellvertretende Bürgermeisterin

10. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 05.02.2014 in der Umschau bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 06.02.2014 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 07.02.2014

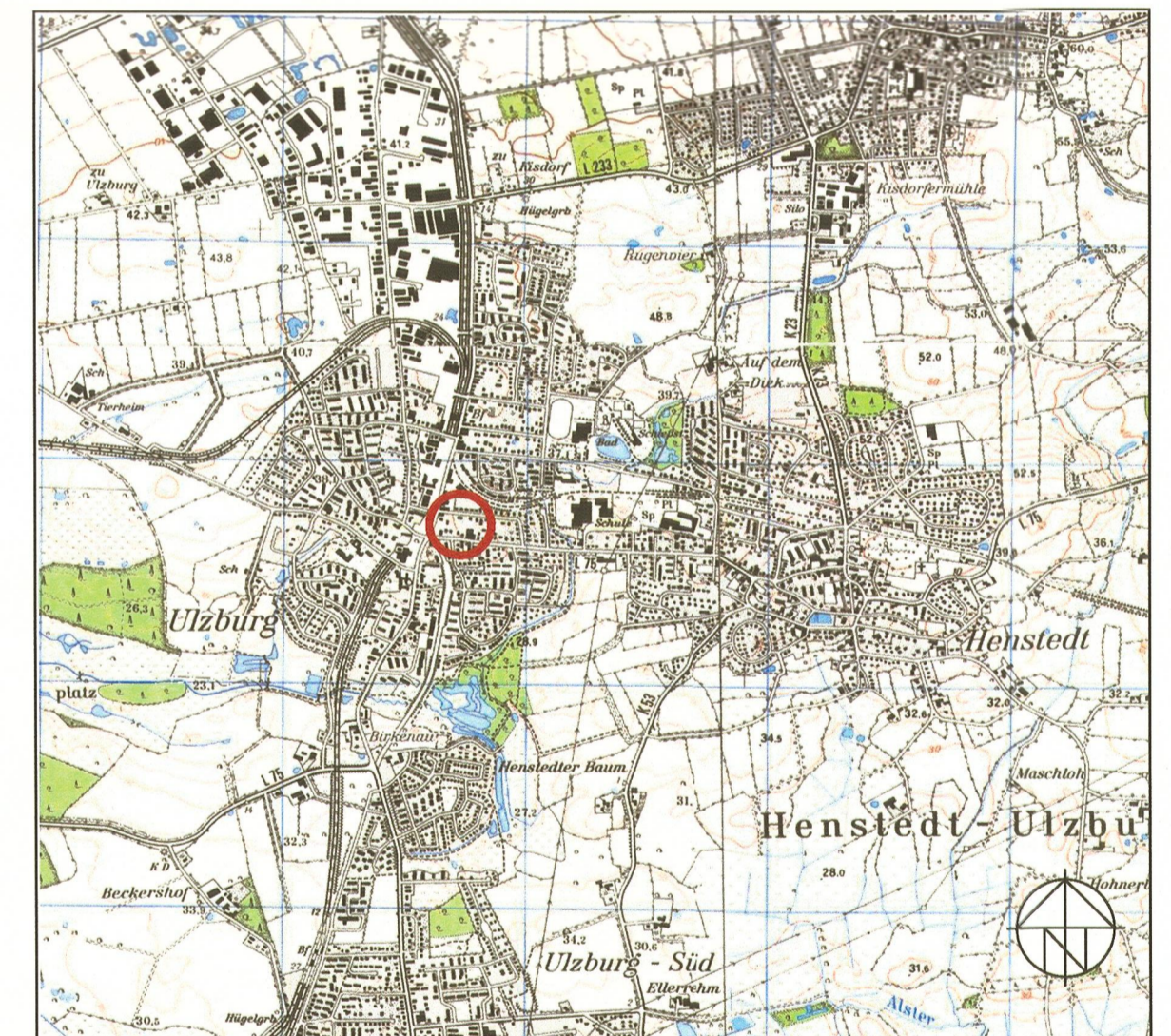


In Vertretung

*Elisabeth v. Bressensdorf*  
Elisabeth v. Bressensdorf  
vertretende Bürgermeisterin

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.01.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 90 "Kronskamp", 3. Änderung, für das Gebiet: nördlich Maurepasstraße - südlich der Bebauung am Kronskamp - für das Grundstück Maurepasstraße 7 im Ortsteil Ulzburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Übersichtspland

## SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 90 "Kronskamp" 3. Änderung



Für das Gebiet:  
nördlich Maurepasstraße - südlich der Bebauung am Kronskamp -  
für das Grundstück Maurepasstraße 7 im Ortsteil Ulzburg

Endgültige Planfassung

**ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG**  
Baum · Schwormstedte GbR  
22087 Hamburg, Graumannsweg 59  
Tel. 040 / 44 14 19  
Fax. 040 / 44 31 05